



Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporär und Try & Hire

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR). Die ASSpro AG ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Aargau. Bewilligende Behörde ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau.

- 1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
2. Unser temporäres Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Kundenfirma einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen kommen auch für unsere Temporärmitarbeiter zur Anwendung.
3. Der Temporärarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Kundenbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstens Stillschweigen zu bewahren. Der Temporärmitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden und Folgeschäden, die durch einen Temporärmitarbeiter verursacht werden ab. Es gelten die Bestimmungen des OR, (Art. 55, 100 und 101).
4. Der Temporärmitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen im Einsatzbetrieb über die im Verleihvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, gelten als Überstunden. Sie werden gemäss dem Reglement der Kundenfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen im Einsatzbetrieb über die Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz hinaus geleistet werden, gelten als Überzeit. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent, an Sonn- und Feiertagen mit 50% auf dem Salär des Mitarbeiters berechnet und fakturiert. Unsere temporären Mitarbeiter dürfen nur Überstunden und Überzeit leisten, wenn der Einsatzbetrieb und der temporäre Mitarbeiter vorher sein Einverständnis gegeben haben. Die maximal zulässige Überzeit nach Arbeitsgesetz darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes ist der Kunde verantwortlich.
5. Trotz sorgfältiger Selektion durch uns, hat sich der Kunde am ersten Arbeitstag zu vergewissern, ob der ihm zu Verfügung gestellte Mitarbeiter den Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Genügt der Mitarbeiter den Anforderungen nicht, ist er innert 8 Stunden an uns zurückzuweisen, damit für den Einsatzbetrieb keine Kostenfolgen entstehen.



6. Die temporären Mitarbeiter werden durch die ASSpro AG entlohnt. Alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben (AHV, IV, EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Ausfall bei Krankheit, BVG, etc.) sowie sämtliche administrative Kosten werden somit durch uns getragen. Unsere Mitarbeiter sind weder berechtigt Geld einzufordern noch entgegenzunehmen. Zahlungen an diese befreien in keinem Fall von der Zahlungspflicht gegenüber uns.
7. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Fakturabetrag besteht im Wesentlichen aus Lohnzahlungen. Unsere Rechnungen sind deshalb innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 9% als vereinbart.
8. Der Kunde kann einen Temporärmitarbeiter nach Einsatzenende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen.

Die unseren Kunden zur Verfügung gestellten Mitarbeiter haben mit der ASSpro AG einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Einsatzfirma verpflichtet sich deshalb, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die ihr zur Verfügung gestellten temporären Mitarbeiter weder direkt noch indirekt noch durch Vermittlung einer Drittperson oder über eine andere Gesellschaft anzustellen.

Unter den nachstehenden Bedingungen kann jedoch der Einsatzbetrieb das zur Verfügung gestellte temporäre Personal unter Vertrag nehmen:

- ohne Kosten, sofern die Anstellung 3 Monate nach Beginn des geleisteten Einsatzes erfolgt (Try+Hire)
- ohne Kosten, wenn der letzte temporäre Einsatz vor mehr als 3 Monaten beendet wurde
- mit Kostenfolge in allen anderen Fällen.

Die Entschädigung bzw. das Honorar entspricht dem Betrag, den der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn muss der Verleiher anrechnen.